



Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung von Ausländern

A Allgemeines (gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz)

Eignung der Bewerber

Das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht darf nur Bewerbern erteilt werden, die auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.

Einbezug der Familie

Die unmündigen Kinder des Bewerbers werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen, Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

B Wohnsitzerfordernisse

Nach eidgenössischem Bürgergesetz

Ein Ausländer kann das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nur stellen, wenn er während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Bei der Berechnung der 12-Jahresfrist wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit den andern Ehegatten lebt.

Die im dritten Absatz genannten Fristen gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits eingebürgert worden ist.

Nach kantonalem Bürgerrechtsgesetz

Ausländer, welche diese Voraussetzungen erfüllen, können in einer Aargauer Gemeinde um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und wenn sie gesamthaft fünf Jahre im Aargau wohnhaft gewesen sind.

Für Gesuchsteller, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens fünf Jahre ihrer Schulbildung in der Schweiz erworben haben, genügt ein dreijähriger Wohnsitz in derselben Gemeinde.

Ortsabwesenheit infolge schulischer oder beruflicher Ausbildung unterbricht die vorgeschriebenen Aufenthaltsjahre nicht.

C Verfahren

1. Der Bürgerrechtsbewerber bezieht bei der Gemeindekanzlei Turgi in der Regel persönlich die Gesuchsformulare, welche er unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen beim Gemeinderat Turgi einreicht.
2. Die Gemeindekanzlei überprüft die Wohnsitzerfordernisse sowie die Vollständigkeit des Einbürgerungsgesuches und der erforderlichen Beilagen.
3. Zu Handen der Einbürgerungskommission nimmt die Gemeindekanzlei verschiedene Abklärungen vor und erstellt den Einbürgerungsbericht gemäss den vorgeschriebenen Formularen. Zudem verfasst sie den Entwurf des Traktandenberichtes und errechnet die Einbürgerungsgebühr.
4. Alle Gesuchsteller ab 14. Jahren besuchen während zwei Abenden einen Kurs der Einbürgerungskommission. Dabei wird ihnen die Organisation des Staates näher gebracht und auch die politischen Rechte und Pflichten vermittelt.
5. Gestützt darauf führt die Einbürgerungskommission das Eignungsgespräch, stellt dem Gemeinderat Antrag und eröffnet dem Gesuchsteller den Traktandenbericht.
6. Der Gemeinderat kann die Anhörung des Bürgerrechtsbewerbers vor dem Gesamtgemeinderat verlangen.
7. Die Gemeindeversammlung erteilt die Zusicherung des Turgemer Gemeindebürgerrechtes.
8. An die nächste Gemeindeversammlung können Einbürgerungen gelangen, deren Eignungsgespräche bis spätestens Mitte März, bzw. Mitte August erfolgt sind.
9. Wird das Gesuch gutgeheissen, leitet die Gemeindekanzlei das gesamte Einbürgerungsdossier (Unterlagen nicht älter als 1 Jahr) an das Departement Volkswirtschaft und Inneres weiter, welches das Gesuch prüft und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einholt.
10. Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates Aargau entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat den Entscheid nichtansich zieht.

D Einbürgerungstaxen

Die Gemeinden erheben für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts eine Abgabe, welche die Verfahrenskosten decken.

a)

Die kostendeckende Gebühr ist bei Fr. 1'000.-- pro ausländische Person (Ehegatten gelten als zwei Gesuchstellende) festgelegt. Sie kann bei ausserordentlichem Arbeitsaufwand bis höchstens Fr. 2'000.-- erhöht werden.

b)

Für unmündige Kinder, welche in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen werden, beträgt die Gebühr Fr. 500.--/Person.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erhebt für die Bearbeitung eine Gebühr von Fr. 750.-- pro ausländische Person (Ehegatten gelten als zwei Gesuchstellende). Unmündige in das Gesuch der Eltern einbezogene Kinder haben Fr. 375.--/Person zu entrichten. Ebenfalls werden sämtliche Auslagen (z.B. Porti- und Telekommunikationsgebühren, Beschaffung notwendiger Informationen, Reise- und Transportkosten) nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Es steht den Gemeinden und dem Kanton frei, für die Gebühren und Auslagen Vorschüsse zu verlangen.

Die Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beträgt ordentlicherweise Fr. 100.--. Stellen Ehegatten das Gesuch gleichzeitig, beträgt die Gebühr gesamthaft Fr. 150.--. Stellt eine unmündige Person ein Gesuch, so beträgt die Gebühr Fr. 50.--. Die Gebühren können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erhebt seine Gebühr und die Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorschussweise.

E Dauer des Verfahrens

Das Einbürgerungsverfahren im Kanton Aargau dauert ungefähr ein Jahr, kann sich aber bis zu ca. zwei/drei Jahre erstrecken.